

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 6 Krieger

Vorlagen-Nr. 0616/2004-2009

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

15.03.2007 öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

28.03.2007 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Niederkassel

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja  
Haushaltsstelle:

Wenn nein  
Deckungsvorschlag:

Stellungnahme Kämmerer:

## **Sachverhalt:**

Nachdem nunmehr die Möglichkeit besteht, Einladungen und Niederschriften von Rats- und Ausschusssitzungen den Ratsmitgliedern auch auf elektronischem Wege zukommen zu lassen, ist eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der „Geschäftsordnung des Rates der Stadt Niederkassel“ erforderlich.

Folgende Regelungen der Geschäftsordnung werden durch diese Änderungen und Ergänzungen berührt:

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 25 Niederschrift
- § 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

§ 1 Abs. 2 und 3 haben folgenden Wortlaut:

„(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen des Bürgermeisters beigefügt werden.“

Es wird vorgeschlagen, die beiden Absätze wie folgt neu zu fassen:

„(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.

Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Auf Antrag kann anstelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied sowie der/die jeweilige Beigeordnete eine entsprechende elektronische Adresse anzugeben, an die die Einladungen

übermittelt werden sollen.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigelegt werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.“

§ 2 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstage zugehen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Rat zwei Tage vor Sitzungsbeginn, den Tag der Zustellung mit eingerechnet, einberufen werden; der Bürgermeister stellt fest, ob diese Voraussetzungen vorliegen.“

Es wird vorgeschlagen, einen zusätzlichen Absatz Nr. 3 wie folgt anzufügen:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.“

§ 25 Abs. 4 und 5 haben folgenden Wortlaut:

„(4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Ein Abdruck der Niederschrift ist den Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister und den Beigeordneten spätestens bis zur nächsten Ratssitzung zu übersenden.“

Diese Absätze sollten wie folgt neu gefasst werden:

„(4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.“

„(5) Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern schriftlich oder auf Antrag mittels elektronischer Kommunikation spätestens bis zur nächsten Ratssitzung zuzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.“

§ 29 Abs. 9 hat folgenden Wortlaut:

„(9) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse und Wahlen aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.“

Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz wie folgt zu ändern:

„(9) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse und Wahlen aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des betreffenden Ausschusses schriftlich oder auf Antrag mittels elektronischer Kommunikation zuzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.“

Da durch diese neue Informationsquelle auch personenbezogene Daten übermittelt werden, die den

Bestimmungen des Datenschutzgesetzes unterliegen, sollte darüber hinaus ein zusätzlicher Abschnitt über datenschutzrechtliche Bestimmungen in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Es wird vorgeschlagen, vor den Schlussbestimmungen folgenden Absatz einzufügen:

#### „IV. Datenschutz

##### § 32

##### Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben, die personenbezogene Daten enthalten, bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.  
Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

##### § 33

##### Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

(3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(4) Bei einem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.“

Durch diese Ergänzung ändern sich die Ordnungszahlen der nachfolgenden Regelungen entsprechend.

Es ergeht folgende Beschlussempfehlung an den Rat:

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Niederkassel. Die beigefügte 2. Änderung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Anlagen:**

2. Änderung zur Geschäftsordnung